

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Mertelstal – Heldrastein"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mertelstal - Heldrastein“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mertelstal – Heldrastein“ vom 09.12.1996 (ThürStAnz Nr. 1/1997 S. 42),
2. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mertelstal – Heldrastein“ vom 18.03.1999 (ThürStAnz Nr. 16/1999, S. 945)
3. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 35 Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mertelstal – Heldrastein“,
4. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
6. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 30 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
7. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
8. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemarkung Großburschla der Gemeinde Großburschla, in der Gemarkung Schnellmannshausen der Gemeinde Treffurt, in den Gemarkungen Wolfmannsgehau und Ifta der Gemeinde Ifta im Wartburgkreis gelegene Waldgebiet mit den Höhenrücken des Heldrasteins und der Hüneburg sowie dem Mertelstal wird zwischen der Landstraße LIIO 109 von Schnellmannshausen nach Großburschla und der hessischen Landesgrenze unter der

Bezeichnung "Mertelstal – Heldrastein" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 252,5 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 07, Kartenblätter 01 und 07 im Maßstab 1 : 2 000, Kartenblätter 02 und 04 im Maßstab 1 : 1 000, Kartenblatt 03 im Maßstab 1 : 2 000, teilweise 1 : 4 000, Kartenblatt 05 im Maßstab 1 : 3 000 und Kartenblatt 06 im Maßstab 1 : 4 000, besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich ist Teil eines weiträumigen, zusammenhängenden und naturnahen Laubwaldgebietes mit wertvollen Gesteinsbiotopen, welches in exponierten Lagen mosaikartig mit Magerrasenflächen vernetzt ist und ein hohes Potential charakteristischer und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten aufweist. Es ist Bestandteil eines Biotopverbundsystemes mit den sich auf hessischer Seite anschließenden Landschaftsteilen "Dreierherrenstein – Eschenberg – Kreuzerberg".

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das Gebiet des Heldrasteins, der Hüneburg und des Mertelstals als Teil eines zusammenhängenden und naturnahen Laubwaldgebietes mit geomorphologisch stark strukturiertem Bodenrelief und einer steil abfallenden Muschelkalk-Felswand als prägendes Landschaftselement des Nördlichen Ringgau zu schützen und dessen natürliche Eigenart und Entwicklung zu gewährleisten,
2. die naturnahen Laubwaldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung mit den dominierenden geophyten- und orchideenreichen Kalkbuchenwäldern mit ausnehmend hohen Alt- und Totholzanteilen an den Steilhängen im Norden des Gebietes sowie den auf Sonderstandorten damit verzahnten Bergahorn-Sommerlinden-Wald, Ahorn-Eschen-Schluchtwald und Steinsamen-Elsbeeren-Eichenwald durch naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten und deren Entwicklung zu fördern,

3. das Gebiet der Muschelkalk-Felswand als Lebensraum für geschützte und teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten zu schützen sowie Störungen und Beunruhigungen der Avifauna zu unterbinden,
4. die Magerrasen und Gesteinsbiotope wegen ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Insektenarten, sowie zur Erhöhung der Biotopdiversität zu erhalten und zu schützen,
5. mit dem Gebiet einen wegen seiner besonderen Eigenart und wegen seiner Biotopausstattung für den Naturhaushalt wichtigen Bestandteil eines überregional bedeutsamen Biotopverbundsystemes im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu sichern und damit die Funktionsfähigkeit dieses Biotopverbundsystemes insgesamt zu fördern.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume),
- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie

2. folgende Arten:

- Bechsteinfledermaus,
- Kleine Hufeisennase.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kurrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
13. Wiesen, Brachflächen, Hochstaudenfluren und Magerrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder markierten Wege sowie außerhalb der auf der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung durch Schraffur gekennzeichneten Fläche auf dem Heldrasteinplateau zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu klettern, außerhalb der befestigten Wege Skisport zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der Förderung einer der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung und einer einzelstamm- bis truppweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 16 bis 19,
2. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. jährlich fünf Gedenkveranstaltungen auf dem Heldrastein mit Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde an den gesetzlichen Feiertagen 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingsten und 3. Oktober sowie Heilig Abend mit Imbissbetrieb in der Florian-Henning-Wanderhütte,
9. der Imbissbetrieb in der Florian-Henning-Wanderhütte in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres samstags und sonntags von 11:00 bis 16:00 Uhr,
10. bauliche Maßnahmen an dem Aussichtsturm auf dem Heldrastein gemäß der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Baugenehmigung,
11. das Befahren des Hauptweges bis zum Heldrasteinplateau mit einem Müllentsorgungsfahrzeug zur Abfallentsorgung im Raum Aussichtsplattform, Florian-Henning-Wanderhütte und Aussichtsturm im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. die Genehmigung der Nutzung der Waldstraße von Schrapfendorf zum Heldrastein mit motorisierten Fahrzeugen oder Pferdegespannen durch die zuständige Forstbehörde im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

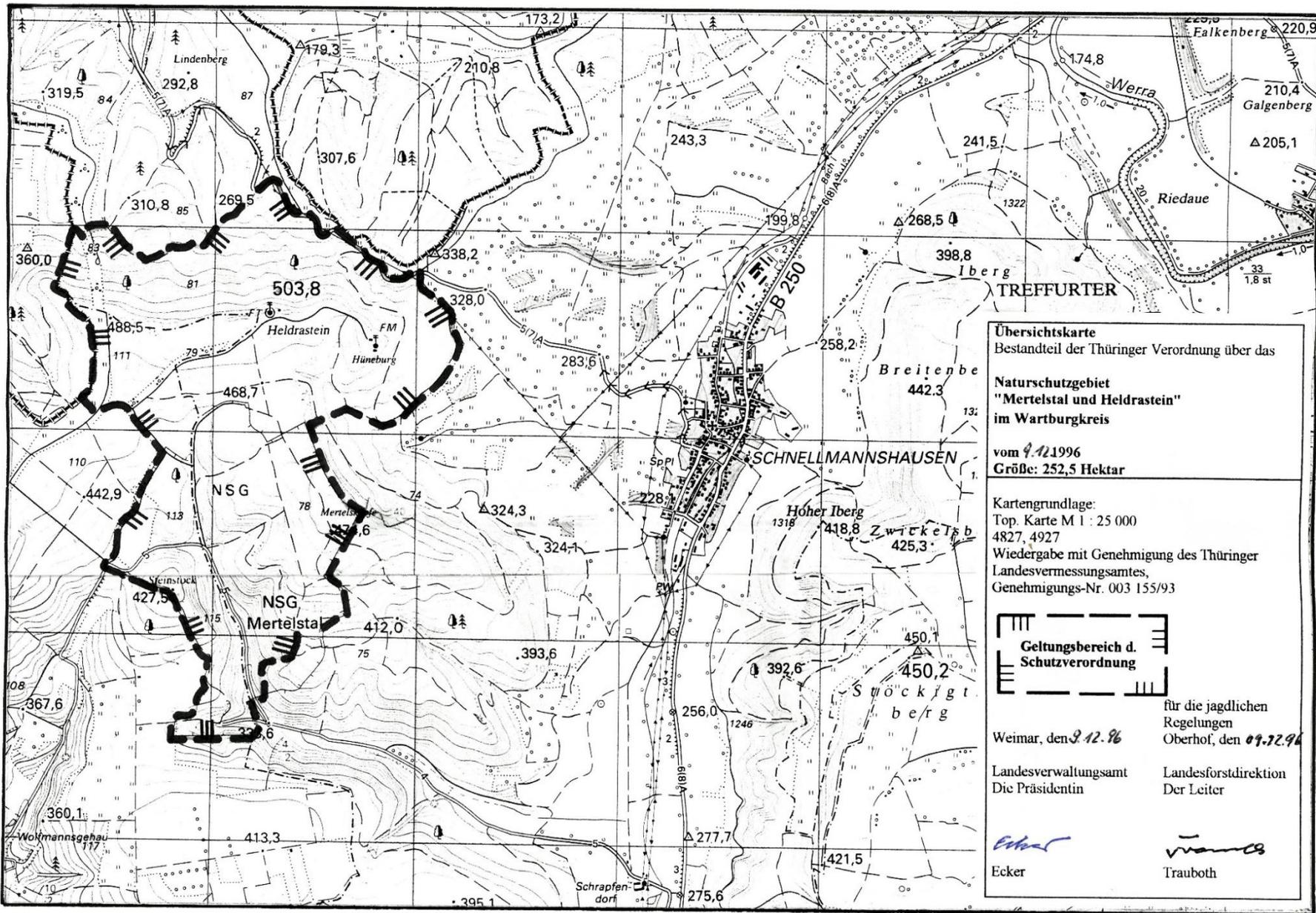
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 **(Inkrafttreten)/Außerkräfttreten**

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wachsenburg“ im Ilm-Kreis vom 12. April 1996 (ThürStAnz Nr. 17/1996 S. 933), zuletzt geändert durch die Anlage zu § 1 des Gesetzes vom 25. September 1996 (GVBl. S. 150), soweit sie das Naturschutzgebiet „Mertelstal“ betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mertelstal – Heldrastein“ Stand 20.08.2019 in der nicht amtlichen Lesefassung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz